
Schöppingen, 23. Mai 2023

Nr. 10/2023

Datum	Inhalt	Seite
19.05.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 306, 344, 552	2 - 3

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 306, 344, 552

Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 306, 344, 552

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 306, 344, 552.

Als Grenznachbar ist das in Schöppingen an der Hauptstraße 70 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 486 von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.05.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23-138-T in der Zeit

vom 01.06. bis 30.06.2023

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 15:00 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 19.05.2023

gez. **Dipl.-Ing. Reinhard Möllers**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur